

**Hauptsatzung des Main-Taunus-Kreises  
vom 16. Dezember 1968 in der Fassung der 20. Änderung vom 27.04.2026**

Der Kreistag des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 die 20. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die Änderung wird zum Anlass genommen, die Hauptsatzung in der neuen Fassung im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.

**§ 1  
Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet besteht aus den Gemarkungen der Städte Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Schwalbach am Taunus sowie den Gemeinden Kriftel, Liederbach und Sulzbach (Taunus).

Der Sitz der Kreisverwaltung ist Hofheim am Taunus.

**§ 2  
Kreistagsvorstand**

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und sechs stellvertretende Vorsitzende. Den Kreistagsvorstand bilden der/die Kreistagsvorsitzende, die sechs stellvertretenden Vorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

**§ 3  
Kreisausschuss**

Der vom Kreistag gewählte Kreisausschuss ist das Verwaltungsorgan des Kreises. Er besteht aus dem hauptamtlichen Landrat als Vorsitzendem, dem bzw. der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten als allgemeinem Vertreter bzw. allgemeiner Vertreterin sowie einem weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten. Die Anzahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt 13.

**§ 4  
Kreistag und Kreistagsausschüsse**

Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Kreistag kann Ausschüsse bilden, der Kreisausschuss Kreiskommissionen.  
Die Jahresberichte der Kreiskommissionen werden zur Beratung an den Kreistag übermittelt.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

Bei den Verhandlungen der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistags sinngemäß.

## **§ 5**

### **Mandatsträger, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige**

Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach den näheren Vorschriften der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises.

## **§ 6**

### **Kreiswappen**

Das Kreiswappen zeigt in der Form eines geteilten Schildes in der oberen Hälfte das Mainzer Rad in Silber auf rotem Grund und in der unteren Hälfte die Eppsteiner Sparren in rot auf silbernem Grund.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises (Beschlüsse des Kreistags, Satzungen, Gebührenordnungen, Steuerordnungen, Polizeiverordnungen, usw.) erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises – [www.mtk.org](http://www.mtk.org). Gleichzeitig ist auch die Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises allgemein zugänglich eingestellt wurde.

Für die Bekanntmachung anderer, im eigenen Wirkungskreis oder bei der Ausführung von Weisungsaufgaben ergangener und für die Allgemeinheit bestimmter Anforderungen oder Verlautbarungen der Kreisverwaltung gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

In den Fällen, in denen die öffentliche Auslegung (Offenlegung) nach Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder zulässig ist, erfolgt die Auslegung im Landratsamt, Hofheim am Taunus, Am Kreishaus 1-5. Wenn keine andere Frist vorgeschrieben ist, erfolgt die Auslegung auf die Dauer von sieben Tagen. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises bekanntzumachen.

Öffentliche Zustellungen nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 3.7.1952 in der jeweils gültigen Fassung sind an der Anschlagtafel des Landratsamtes für die Dauer von zwei Wochen an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

**§ 8**  
**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) geführt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hofheim am Taunus, 6. Mai 2026

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss



Michael Cyriax  
Landrat